

Baurechts- und Umweltamt

Landratsamt Tuttlingen, Postfach 4453, 78509 Tuttlingen

Gemeinde Denkingen Hauptstr. 46 78588 Denkingen Ihr Ansprechpartner: Frau Elsäßer

Zimmer-Nr.: 274
Telefon: 07461 / 926 5701
Telefax: 07461 / 926 99 5701

eMail: E.Elsaesser@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 57

GS/Denkingen/Gemein de/Bauvoranfrage Bebauung des Grund-

stücks

Tuttlingen, 15.09.2017

Bauvorhaben: Bauvoranfrage: Bebauung des Grundstücks

Baugrundstück: Denkingen, Flst.-Nr.: 346
Bauherr: Gemeinde Denkingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Behörden im Baurechtsund Umweltamt zu o.g. Bauvorhaben:

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht des Baurechts- und Umweltamts keine grundlegenden Einwände oder Bedenken. Es werden jedoch öffentliche Belange berührt, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

Stellungnahme der Altlasten-, Bodenschutz und Abfallrechtsbehörde:

Die Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt liegt separat bei.

Stellungnahme der Gewerbeaufsicht:

Keine Bedenken

Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde:

Keine Bedenken

Stellungnahme der Naturschutzbehörde:

Das zur Bebauung angefragte Grundstück Flst. 346 ist Teil eines größeren zusammenhängenden Gartenbereichs aus einigen Gartengrundstücken im Innenbereich von Denkingen. Die Gartenflächen sind mit alten Obstbäumen bestanden und weisen eine verschiedenförmige Nutzungsintensität beim Unterbewuchs auf. Der Bereich ist komplett



von einer Bebauung umschlossen, so dass von einem Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB ausgegangen wird.

Sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, bestehen gegen eine Bebauung grundsätzlich keine Bedenken. Grundsätzlich sollte auch der Erschließung der innerstädtischen Flächen der Vorrang vor einer Bebauung im Außenbereich gegeben werden.

Für das geplante Bauvorhaben als auch für eine Gesamterschließung ist die Beseitigung des Baumbestandes, die mögliche Habitate für Vögel und Fledermäuse darstellen, erforderlich. Aus diesem Grund ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für das Baugrundstück bzw. für das Gesamtgebiet erforderlich.

Die Eingriffsregelung ist bei der Überplanung des Innenbereichs nicht abzuarbeiten, so dass ansonsten keine weiteren Anforderungen an die Bebaubarkeit der Flächen von Seiten des Naturschutzes gestellt werden.

Weitere Belange des Baurechts- und Umweltamts sind nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Elsäßer